



GEMEINDE- UND STÄDTEBUND THÜRINGEN

GStB Thüringen e. V., Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt

An alle
Mitgliedskommunen
im Gemeinde- und Städtebund Thüringen

Landesgeschäftsstelle
Richard-Breslau-Straße 14, 99094 Erfurt
Postfach 80 03 51, 99029 Erfurt
Telefon: (0361) 220 50-0, Telefax: 220 50 50
E-Mail: info@gstb-th.de
Internet: www.gstb-thueringen.de

Unser Zeichen: A508320; A53302-vö
(bitte unbedingt angeben)
Bearbeiter: Frau Völlmeke

Per E-Mail

Tag: 2. Juni 2020

Kurzarbeit in Kindertageseinrichtungen – Schreiben der Bundesagentur für Arbeit an Träger von Kindertageseinrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Bundesagentur für Arbeit richtet derzeit Schreiben mit folgendem Wortlaut (oder ähnlich) an die Träger von Kindertageseinrichtungen, die Kurzarbeit für das pädagogische Personal in Kindertageseinrichtungen für die Zeit der Schließung dieser beantragt haben:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

zur finanziellen Abfederung der Schließung von Kindertagesstätten im März 2020 hat der Freistaat Thüringen einen Kindertagesstättenpakt geschlossen. Mit diesem Pakt wird zugesichert, dass die Kommunen mit ausreichend finanziellen Mitteln versorgt werden, um sie in die Lage zu versetzen, auch gegenüber freien Trägern der Kindertagesstätten alle Personalkosten anzuerkennen.

Für die Gewährung des Kurzarbeitergeldes ist eine Voraussetzung, dass ein tatsächlicher Entgeltausfall vorliegt. Ich bitte um einen Nachweis, dass die finanziellen Mittel zur Deckung der ausgefallenen Entgelte durch die Kommunen nicht erbracht werden. ...“

Folgende Hinweise und Anregungen für die Antwortschreiben der jeweiligen Träger an die Bundesagentur für Arbeit, die freie Träger grundsätzlich mit den jeweiligen Kommunen abstimmen sollten und auf deren fristgerechte Beantwortung auch von kommunaler Seite aus geachtet werden sollte, wollen wir Ihnen hiermit an die Hand geben:

1. Die Ausführungen der Bundesagentur für Arbeit hinsichtlich der Finanzierung der Kindertageseinrichtungen durch das Land sind – auch hinsichtlich der tatsächlichen

Unsere Bankverbindungen:

HypoVereinsbank
Konto-Nr. 6238645
BLZ 820 200 86
IBAN: DE69 8202 0086 0006 2386 45
BIC: HYVEDEMM498

Sparkasse Mittelthüringen
Konto-Nr.: 600080706
BLZ: 820 510 00
IBAN: DE45 8205 1000 0600 0807 06
BIC: HELADEF1WEM

Wartburgsparkasse
Konto-Nr.: 97896
BLZ: 840 550 50
IBAN: DE70 8405 5050 0000 0978 96
BIC: HELADEF1WAK

Unsere Steuernummer:

Finanzamt Erfurt
St.Nr. 151/143/5033/5

Vereinbarungen im Kindergartenpakt – an entscheidenden Stellen nicht korrekt und unvollständig.

2. Das Land hat mit dem Kindergartenpakt (nur) klargestellt, dass es an seiner Finanzierung (Kindergartenpakt: ungekürzte Fortführung der Landesbeiträge) über die Landespauschalen nach dem ThürKitaG festhalten und einen Zuschuss für nicht eingenommene Elternbeiträge während der Schließung der Kindertageseinrichtungen gegenüber den Kommunen leisten will. **Dies heißt jedoch nicht, dass das Land 100 % der Kosten der Kindertagesbetreuung trägt, wie die Formulierung der BA „mit ausreichend finanziellen Mitteln versorgt“ suggeriert!**

Über die Pauschalen nach dem ThürKitaG beteiligt sich das Land gerade einmal mit rund 32 % an den Gesamtkosten der Kindertagesbetreuung; über Elternbeiträge und Erstattungen des Landes für das beitragsfreie Kindergartenjahr werden weitere knapp 18 % der Gesamtkosten finanziert (nach Rechnungsstatistik 2018). Durch die Erstattung der (nicht eingenommenen) Elternbeiträge während der Schließung von Kindertageseinrichtungen soll lediglich erreicht werden, dass auch weiterhin rund 18 % der Gesamtkosten quasi über Elternbeiträge gedeckt werden.

Grundsätzlich tragen die Gemeinden aber rund 50 % der Kosten der Kindertagesbetreuung aus eigenen Einnahmen! Hieran ändert, wie oben ausgeführt, auch der Kindergartenpakt nichts.

3. Gemäß § 21 Abs. 4 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetzes (ThürKitaG) hat die Gemeinde gegenüber (freien) Trägern **nur den nicht gedeckten Anteil der erforderlichen Betriebskosten zu übernehmen**. Erforderlich sind während der Zeit der Schließung der Kindertageseinrichtungen nur die Kosten für Personal, das für die Notbetreuung und/oder konzeptionelle Arbeiten, etc. in Kindertageseinrichtungen benötigt und eingesetzt wurde. Dies hätte unweigerlich Entlassungen in Kindertageseinrichtungen zur Folge, was die Vereinbarungspartner des Kindergartenpakts jedoch unbedingt vermeiden wollten. Insoweit wurde neben der Option der vertragsgemäßen Weiterzahlung des Gehalts auch die Beantragung von Kurzarbeitergeld klar im Kindergartenpakt benannt.
4. Die Voraussetzungen für die Beantragung von Kurzarbeitergeld nach § 96 SGB III (erheblicher Arbeitsausfall aufgrund eines unabwendbaren Ereignisses) dürften bei allen freien Trägern grundsätzlich auch gegeben sein. Landesweit betrachtet wurden anfänglich deutlich weniger als 10 % der Kinder im Rahmen der Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen betreut; später – nach sukzessiver Erweiterung der Notbetreuungsregelungen – waren es jedenfalls nicht mehr als 30 %.
5. Die Gemeinden verzeichnen aufgrund der Corona-Pandemie einerseits erhebliche finanzielle Einbußen (z. B. durch fehlende Steuereinnahmen, Einnahmeausfälle aus Benutzungsentgelten, etc.), andererseits aber auch Mehrausgaben. Sie sind daher auf jeden Fall gezwungen, in Anwendung des § 21 Abs. 4 ThürKitaG den freien Trägern mitzuteilen, dass nur der nicht gedeckte Anteil der erforderlichen Betriebskosten unter Berücksichtigung der Vereinbarungen im Rahmen des Kindergartenpaktes von kommunaler Seite ausgeglichen werden kann.

-
6. Auch wenn die meisten Kommunen zunächst an ihren vor der Corona-Pandemie mit den freien Trägern vereinbarten Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Gesamtfinanzierungsbedarf der jeweiligen Kindertageseinrichtung festhalten, ändert dies nichts daran, dass im Rahmen der Spitzabrechnung nach Ablauf des Haushaltsjahres auf § 21 Abs. 4 ThürKitaG abzustellen ist.
 7. Der Kindergartenpakt ist eine Absichtserklärung der beteiligten Partner. Eine rechtliche Verpflichtung gegenüber einer Gemeinde enthält er nicht. Auch der Freistaat Thüringen behält sich demgemäß vor, über ein Gesetzgebungsverfahren bestimmte Bedingungen an die Auszahlung der Zuschüsse zu knüpfen, die nicht Gegenstand des Kindergartenpaktes sind.
 8. Unsere obigen Ausführungen haben wir ebenfalls an die Bundesagentur für Arbeit übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen



Rusch
Geschäftsführendes
Vorstandsmitglied